

Satzung über die Benutzung der Schulgelände der Stadt Aalen (Benutzungsordnung Schulgelände)

Aufgrund von § 4 i.V.m. den §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 30.11.2023 folgende Benutzungsordnung der Schulgelände der Stadt Aalen als Satzung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung und Benutzung

Die Benutzungsordnung gilt für alle Schulgelände einschließlich der dortigen Schulsportanlagen in der Trägerschaft der Stadt Aalen. Sie regelt den Aufenthalt auf dem jeweiligen Schulgelände im Hinblick auf die schutzwürdigen Belange der Schule, der dortigen Anwohnenden sowie der Stadt Aalen.

Das jeweilige Schulgelände dient dem Schulbetrieb, insbesondere der Abhaltung des Unterrichts, der Schulkindbetreuung, der Durchführung von Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen.

Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf folgende Schulen in städtischer Trägerschaft:

Schwarzfeldschule Dewangen, Hohenstaufenstraße 1, 73434 Aalen (Anlage 1)

Theodor-Heuss-Gymnasium, Friedrichstraße 70, 73430 Aalen (Anlage 2)

Uhland-Realschule, Turnstraße 19, 73430 Aalen (Anlage 3)

Greutschule, Parkstraße 14, 73430 Aalen (Anlage 4)

Realschule auf dem Galgenberg, Galgenbergstraße 42, 73431 Aalen (Anlage 5)

Grauleshofschule, Humboldtstraße 20, 73431 Aalen (Anlage 6)

Hermann-Hesse-Schule, Max-Eyth-Straße 30, 73431 Aalen (Anlage 7)

Langertschule, Egerlandstraße 26, 73431 Aalen (Anlage 8)

Schillerschule, Galgenbergstraße 38-40, 73431 Aalen (Anlage 9)

Gartenschule Ebnat, Abt-Angehrn-Straße 3, 73432 Aalen (Anlage 10)

Grundschule Waldhausen, Hochmeisterstraße 14, 73432 Aalen (Anlage 11)

Kocherburgschule Unterkochen, Kutschenweg 27, 73432 Aalen (Anlage 12)

Kopernikus-Gymnasium, Am Schäle 19, 73433 Aalen (Anlage 13)

Karl-Kessler-Schule Wasseralfingen, Hofwiesenstraße 53, 73433 Aalen
(Anlage 14)

Braunenbergsschule Wasseralfingen, Steinstraße 38, 73433 Aalen (Anlage 15)

Kappelbergsschule Hofen, Kappelbergstraße 32, 73433 Aalen (Anlage 16)

Weitbrechtschule Wasseralfingen, Pestalozzistraße 13, 73433 Aalen (Anlage 17)

Gemeinschaftsschule Welland, Hofherrnstraße 37-41, 73434 Aalen (Anlage 18)

Reinhard-von-Koenig-Schule Fachsenfeld, Kirchstraße 47, 73434 Aalen
(Anlage 19)

Rombachsschule, Fuchsweg 27, 73434 Aalen (Anlage 20)

§ 3 Einschränkung des Aufenthalts- und Benutzungsrechts

Einzelnen Personen kann durch die Schulleitenden, den Schulträger oder durch beauftragte Dritte der Aufenthalt auf dem jeweiligen Schulgelände oder die Benutzung des Schulgeländes für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn diese erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen.

§ 4 Aufenthalts- und Benutzungszeiten

- (1) Die jeweiligen Schulgelände sind während der Schultage von Montag bis Freitag nach dem Unterricht einschließlich der Zeiten der Schulkindbetreuung jeweils bis 22:00 Uhr zum öffentlichen Aufenthalt und zur außerschulischen Benutzung freigegeben, entsprechend den angegebenen Zeiten auf der jeweiligen örtlichen Beschilderung. Außerhalb von Schultagen ist das jeweilige Schulgelände täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zum öffentlichen Aufenthalt und zur außerschulischen Benutzung freigegeben. Maßgebend sind die angegebenen Zeiten auf der jeweiligen örtlichen Beschilderung.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten besteht auf dem jeweiligen Schulgelände ein Aufenthaltsverbot für die Öffentlichkeit.

§ 5 Benutzungsregeln zum öffentlichen Aufenthalt und zur außerschulischen Nutzung

- (1) Beim Aufenthalt auf dem jeweiligen Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter untersagt.
- (2) Die Aufenthalts- und Benutzungszeiten gemäß § 4 dieser Benutzungsordnung sind einzuhalten.
- (3) Das jeweilige Schulgelände ist sauber zu halten und darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Entstandene Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Beschädigungen sind zu vermeiden.
- (4) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist verboten.
- (5) Das Befahren, Halten und Parken mit Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung ist untersagt. Für das zulässige Befahren mit Fahrzeugen gilt das Einhalten der Schrittgeschwindigkeit sowie ständige Vorsicht und Rücksichtnahme.
- (6) Nicht angeleinte Hunde sind auf dem Schulgelände verboten.
- (7) Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.
- (8) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Veranstaltungen ist untersagt.
- (9) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung, wie Smartphones, Bluetooth-Lautsprecheranlagen etc. dürfen nur in dem Maße genutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (10) Es ist verboten, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten, abzugeben oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern.
- (11) Es ist verboten, Feuer anzuzünden, zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 6 Überwachung des Schulgeländes

Die Einhaltung der geltenden Benutzungsregeln für die Schulgelände der Stadt Aalen wird überwacht. Die Überwachung außerhalb der Unterrichts-

und Betreuungszeiten kann mittels Videoüberwachung durchgeführt werden, soweit dies im Einzelfall datenschutzrechtlich zulässig ist. Sofern eine Videoüberwachung eingesetzt wird, wird auf der zugehörigen Beschilderung darauf hingewiesen.

§ 7 Ausnahmen von den Aufenthalts- und Benutzungszeiten sowie den Benutzungsregeln

Ausnahmen von diesen Aufenthalts- und Benutzungszeiten sowie von den Benutzungsregelungen nach § 5 Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen durch die Schulleitung sowie bei städtischen Belangen durch die Stadt Aalen, Amt für Bildung, Schule und Sport erteilt werden.

Über erteilte Ausnahmen nach Satz 1 wird das Amt für Bildung, Schule und Sport der Stadt Aalen, bzw. die jeweilige Schulleitung unterrichtet.

§ 8 Aufsichtspflicht und Anordnungen

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt während der Unterrichts- und Schulkindbetreuungszeiten der Schulleitung bzw. dem Betreuungspersonal.

Für Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Unterrichts bzw. der Schulkindbetreuung nutzen, obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.

- (2) Den Anordnungen der Schulleitung oder von Beauftragten und Mitarbeitenden der Stadt Aalen sowie des Polizeivollzugsdienstes zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung ist unverzüglich Folge zu leisten

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Dritte stört oder belästigt.
2. sich entgegen § 5 Abs. 2 auf dem Schulgelände außerhalb der in § 4 dieser Benutzungsordnung genannten Aufenthalts- und Benutzungszeiten aufhält.
3. entgegen § 5 Abs. 3 das Schulgelände verunreinigt oder Abfälle wegwirft.

4. sich entgegen § 5 Abs. 4 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Schulgelände aufhält.
 5. entgegen § 5 Abs. 5 den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Genehmigung befährt, dort hält oder parkt oder bei zulässigem Befahren gegen das Gebot des Einhaltens der Schrittgeschwindigkeit sowie die ständige Vorsicht und Rücksichtnahme verstößt.
 6. entgegen § 5 Abs. 6 nicht angeleinte Hunde auf dem Schulgelände mitführt.
 7. entgegen § 5 Abs. 7 auf dem Schulgelände raucht.
 8. entgegen § 5 Abs. 8 alkoholhaltige Getränke außerhalb genehmigter Veranstaltungen mitführt oder konsumiert.
 9. entgegen § 5 Abs. 9 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung, wie Smartphones, Bluetooth-Lautsprecheranlagen etc. in einer Weise nutzt, wodurch Dritte gestört werden.
 10. entgegen § 5 Abs. 10 unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anbietet, abgibt oder bewirbt oder ohne Genehmigung Informationsstände betreibt oder Flugblätter verteilt.
 11. entgegen § 5 Abs. 11 Feuer anzündet, grillt oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
 12. entgegen § 8 Abs. 2 den Anordnungen von Schulleitenden oder von Beauftragten und Mitarbeitenden der Stadt Aalen sowie des Polizeivollzugsdienstes zur Durchsetzung der Maßgaben dieser Benutzungsordnung nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 können gemäß § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 20 € bis höchstens 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.